

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Fahrzeugaufbewahrung

Die Kraftwagenhalle in Elstal – vertreten durch Tragency GmbH –
im folgenden "Vermieter" genannt

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für die Vermietung von Fahrzeugeinstellplätzen in der Ausstellung, im Freigelände oder in der Halle. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Mietvertrag beinhaltet lediglich die entgeltliche Zurverfügungstellung einer Stellfläche auf dem Freigelände oder in der Halle.
- 2.2 Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht; insbesondere nicht weitergehende Pflichten wegen einer Verwahrung des Fahrzeugs. Der Vermieter übernimmt nicht über das Mietverhältnis hinausgehende Obhutspflichten. Ein Verwahrungsvertrag wird nicht geschlossen. Sonstige Leistungen, die nicht vom Mietvertrag erfasst werden, können durch gesonderte Verträge / Zusätze vereinbart werden.
- 2.3 Zum Ein- und Auslagern der Fahrzeuge werden durch den Vermieter mehrere Gemeinschaftstermine ausgehängt. (Vorr. 1.5. und 3.10. jährlich)
- 2.4 Eine unterjährige Auslagerung ist rechtzeitig, (mind. 3 Tage) vor dem Terminwunsch bekanntzugeben und muß vom Vermieter bestätigt werden.
- 2.5 Die Zuweisung des Lagerplatzes erfolgt durch den Vermieter.
- 2.6 Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Lagerplatzes besteht nicht.
- 2.6. Der Vermieter behält sich vor für logistische und Instandsetzungsarbeiten sowie bei betrieblich notwendigen Arbeiten in der Halle und im Freigelände die Fahrzeuge zu bewegen.

3. Dauer des Mietvertrages, Kündigung

- 3.1 Soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart wurde, beginnt das Mietverhältnis mit Beginn der Unterzeichnung des Mietvertrages. Die Vertragsdauer läuft auf unbestimmte Zeit. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 30.06. des Jahres, in dem sie beendet werden soll, gekündigt wird.
- 3.2 Der Vermieter hat ein Recht zur fristlosen Kündigung:
- a) wenn der Mietzins nach einmaliger Mahnung mit Fristsetzung nicht bezahlt wurde;
- b) bei wiederholten Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen gem. Punkt 6. oder bei Vorliegen sonstiger Gründe, die eine Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses für den Vermieter unzumutbar erscheinen lassen.
- 3.3 Nach Ablauf der Mietzeit ist die Fläche in geräumten Zustand zurückzugeben.
Vom Mieter verursachte Schäden sind zu beseitigen. Das gilt insbesondere für Bodenverunreinigungen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Als Berechnungsgrundlage der Fläche gilt:
Bei Fahrzeugen max. Länge x max. Breite (plus je 0,5 m).
Bei Einhausungen und sonstigen Bauten: max. Länge x max. Breite des Aufbaus (plus je 1,0 m). Die Formel ist reine Berechnungsgrundlage, es besteht kein Anspruch auf die tatsächliche Fläche.
- 4.2 Der vereinbarte Mietzins ist sofort nach Zugang der Rechnung zahlbar. Zahlung erfolgt ohne Abzug. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu verlangen. Gegenüber Unternehmern beträgt der Verzugszinssatz 8 % über dem Basiszinssatz.
- 4.3 Eine Nutzung der Fläche durch Dritte ist ausgeschlossen.
- 4.4 Bei vorzeitigem Rückgabewunsch des Mieters räumt der Vermieter das Recht ein, einen Nachmieter zu benennen. Dies jedoch nur unter Prüfung der Möglichkeiten und technischen Voraussetzungen. Über die Dauer des ursprünglichen Nutzungsvertrages hinaus bedarf es der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Vermieters. Bei einer Gestattung ist er berechtigt, zusätzliche Entgelte nach der jeweils gültigen Preisliste zu erheben.

5. Zugang und Nutzung

- Der Mieter hat nach Absprache Zugang zur Stellfläche.
- 5.1 Klein-Reparaturen/Überholungsarbeiten am Fahrzeug bzw. sonstigen, vom Mieter eingebrachte Ausrüstungsgegenstände durch fremde Betriebe sind nur zulässig, wenn eine Genehmigung des Vermieters erteilt wurde (Konkurrenzschutz). Die Nutzung von Maschinen und Anlagen des Vermieters durch den Mieter oder Dritte bedarf ebenfalls der Genehmigung des Vermieters. Die Nutzung der Werkstatt erfolgt nur gegen separaten Mietvertrag.
- 5.2 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Vermieters auf der vermieteten Fläche und/oder dem Betriebsgelände des Vermieters andere Gegenstände abzustellen oder unterzubringen, als das im Mietvertrag angegebene Fahrzeug.

6. Pflichten des Mieters

- 6.1 Der Mieter ist verpflichtet, das eingelagerte Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 6.2. Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Haftpflichtversicherung für Personen- und/oder Sachschäden, sowie Vermögensschäden zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen.
- 6.3 Der Mieter ist verpflichtet, während des Mietverhältnisses dem Vermieter unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums und der Rechte an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen. Es wird empfohlen, für die Dauer des Mietverhältnisses eine Kaskoversicherung (Ruheversicherung) abzuschließen, die dem Wert des Fahrzeugs entspricht.
- 6.4 Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer der Lagerung keine feuergefährliche Stoffe wie insbesondere Treibstoff, Gasflaschen, Munition, Farben etc. zu lagern.

- 6.5 Der Mieter hat loses Inventar, Zubehör etc. unter Verschluss zu halten und gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern.
- 6.6 Dem Mieter ist grundsätzlich nicht gestattet, auf der Stellfläche die Motoren laufen zu lassen, Heizungen zu betreiben, Brennarbeiten durchzuführen sowie Schweiß-, Löt- und sonstige mit Funkenflug verbundene Arbeiten auszuführen. Offenes Feuer und Rauchen sind in der Halle strikt untersagt.
- 6.7 Der Mieter ist verpflichtet, den Stellplatz sauber zu halten. Der Boden ist durch eine Auffangwanne vor Verunreinigungen durch Öle etc. zu schützen. Der Mieter trägt die dem Vermieter durch die Beseitigung von Farbe, Öl und sonstigen Verschmutzungen entstehenden Kosten. Für die Entsorgung von Abfällen hat der Mieter nach dem Verursacherprinzip selbst zu sorgen.

7. Haftung

- 7.1 Der Vermieter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe und Gehilfen. Dieser Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hier jedoch der Höhe nach begrenzt auf typische voraussehbare Schäden.
- 7.2 Schadensersatzansprüche, die nicht die Haftung wegen eines Mangels der Nutzungssache betreffen, verjähren in einem Jahr ab Kenntnis oder Kennen müssen des Schadens, ausgenommen bei Vorsatz.
- 7.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Ansprüche gegen den Vermieter, seien sie vertraglicher oder nicht vertraglicher Art.
- 7.4 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die auf unerlaubte Handlungen Dritter zurückzuführen sind, insbesondere wegen Diebstahls oder Beschädigung.
- 7.5 Der Vermieter haftet nicht für Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Sturm-, Frost- oder Explosionsschäden sowie sonstige Schäden, die auf höhere Gewalt oder behördliche Anordnung zurückzuführen sind. Der Vermieter übernimmt darüber hinaus keine Haftung für solche Schäden, die auf Hilfeleistungen zurückzuführen sind, zu denen er nicht verpflichtet ist.

8. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Falkensee.
Stand: Juli 2015